



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienstszentrum Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

Einschreiben/Rückschein

Fachgruppe Obstbau
Herr Jörg Hilbers
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Dr. Achim Gathmann
Stellvertretender Abteilungsleiter

BEARBEITER Andreas Müller
TELEFON +49 (0)30 18444-23406
TELEFAX +49 (0)30 18444-99998
E-MAIL andreas.mueller@bvl.bund.de

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM

AKTENZEICHEN 200.22900.53-2026-62.542298
(bitte bei Antwort)

DATUM 9. März 2026

SIVANTO prime mit dem Wirkstoff Flupyradifurone

Zulassung für Notfallsituationen im Pflanzenschutz

Bescheid

Ihr Antrag vom 13. Februar 2026, eingegangen am 13. Februar 2026

Das Inverkehrbringen und die Verwendung des o. g. Pflanzenschutzmittels werden gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 1), i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) wie folgt zugelassen:

- A Die Zulassung ist ausschließlich auf das Inverkehrbringen und die Anwendung wie nachfolgend beschrieben beschränkt.

Die Zulassung wird für die Zeit vom 9. März 2026 bis zum 6. Juli 2026 für 120 Tage erteilt. Die zugelassene Menge wird auf 625 Liter begrenzt, ausreichend für die Behandlung von 1.000 ha im geschützten Anbau.

B Bei der Zulassung wird folgendes Anwendungsgebiet festgesetzt:

Schadorganismus	Kultur
Weißer Fliege	Erdbeere (FRAVE), Ertrags- und Vermehrungsflächen

Zu der vorgesehenen Anwendung:

- siehe Anlage -

C Es werden folgende Anwendungsbestimmungen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG festgesetzt:

(NW470)

Etwaige Anwendungsflüssigkeiten, Granulate und deren Reste sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Begründung:

Der im Pflanzenschutzmittel SIVANTO prime enthaltene Wirkstoff Flupyradifurone weist aufgrund seiner Toxizität ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen auf. Jeder Eintrag von Rückständen in Oberflächengewässer, der den Eintrag als Folge der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung des Mittels entsprechend der guten fachlichen Praxis übersteigt, würde daher zu einer Gefährdung des Naturhaushaltes aufgrund von nicht akzeptablen Auswirkungen auf Gewässerorganismen führen. Da ein erheblicher Anteil der in Oberflächengewässern nachzuweisenden Pflanzenschutzmittelfrachten auf Einträge aus kommunalen Kläranlagen zurückzuführen ist, muss dieser Gefährdung durch die bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmung durchsetzbar begegnet werden.

(NG371.1189)

Zum Schutz des Grundwassers dürfen innerhalb eines Kalenderjahres folgende Parameter nicht überschritten werden:

1. die sich aus Wirkstoffgehalt, festgelegter Aufwandmenge des Mittels und festgelegter Zahl der Behandlungen ergebende maximale Aufwandmenge des Wirkstoffs Flupyradifurone pro Hektar,
 2. die für die Kultur und je Jahr festgesetzte maximale Zahl der Behandlungen.
- Hierbei sind auch andere Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesem Wirkstoff auf derselben Fläche zu berücksichtigen.

Begründung:

Der Wirkstoff Flupyradifurone weist ein erhebliches Versickerungspotenzial auf und darf nicht in Konzentrationen über 0,1 µg/L in das Grundwasser eingetragen werden. Die Modellberechnungen zur Versickerung zeigen, dass nur bei Einhaltung der mit den Anwendungsbestimmungen festgelegten Beschränkungen der Grenzwert für den Wirkstoff nicht überschritten wird. Die Ausbringung weiterer Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Flupyradifurone auf derselben Fläche ist zu vermeiden. Die Einhaltung der Maßgaben ist daher durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser nicht auszuschließen sind.

(SF275-21BE)

Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 21 Tagen nach der Anwendung in Beerenobst (ausgenommen Strauchbeerenobst) lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit der Verwendung der zusätzlichen Maßnahmen wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SS110-1)

Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositionsminierungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

Darüber hinaus aufgrund der Einstufung und Kennzeichnung des Mittels (vgl. Bundesanzeiger BAnz AT 19.10.2015 B2 bzw. Lichtenberg et al. J. Verbr. Lebensm. (2015) <https://doi.org/10.1007/s00003-015-0952-x>; Grosskopf et al. J. Consum. Prot. Food. Saf. (2025) <https://doi.org/10.1007/s00003-025-01554-8>).

(SS2101)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Begründung:

Aufgrund der gefahrstoffrechtlichen Einstufung und Kennzeichnung des Mittels (vgl. Bundesanzeiger: "Bekanntmachung über die Ableitung von gefahrenbasierten Kennzeichnungsaufgaben zur Anwendungssicherheit im Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel nach Inkrafttreten der CLP-Verordnung für Gemische (BVL 15/02/13) vom 23. September 2015" (BAnz AT 19.10.2015 B2)).

(SS230)

Wenn wiederholter Kontakt mit frisch behandelten Kulturen während der Applikation nicht vermieden werden kann, sind festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel), Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) und ein flüssigkeitsdichter Schutzanzug zu tragen.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit der Verwendung der zusätzlichen Maßnahmen wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SS510)

Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit der Verwendung der zusätzlichen Maßnahmen wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SS610)

Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Begründung:

Aufgrund der gefahrstoffrechtlichen Einstufung und Kennzeichnung des Mittels (vgl. Bundesanzeiger: "Bekanntmachung über die Ableitung von gefahrenbasierten Kennzeichnungsaufgaben zur Anwendungssicherheit im Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel nach Inkrafttreten der CLP-Verordnung für Gemische (BVL 15/02/13) vom 23. September 2015" (BAnz AT 19.10.2015 B2)).

- D Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG verbunden:

Auf den Behältnissen und den abgabefertigen Packungen sind anzugeben: Die in diesem Bescheid festgesetzten Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen sowie

(EB001-2)

SP 1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

(Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/ Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

(NB6612)

Das Mittel darf an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, nicht in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer angewendet werden. Mischungen des Mittels mit Ergosterol-Biosynthese-Hemmern müssen so angewendet werden, dass blühende Pflanzen nicht mitgetroffen werden. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

(NN3001)

Das Mittel wird als schädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.

(NN3002)

Das Mittel wird als schädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft.

(NN410)

Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.

(WH952)

Auf der Verpackung und in der Gebrauchsanleitung ist die Angabe zur Kennzeichnung des Wirkungsmechanismus als zusätzliche Information direkt jedem entsprechenden Wirkstoffnamen zuzuordnen.

(WMI4D)

Wirkungsmechanismus (IRAC-Gruppe): 4D

(WW7091)

Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe oder solcher mit Kreuzresistenz können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln anderer Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz verwenden. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.

(WW762)

Aus Gründen des Resistenzmanagements das Mittel (einschließlich anderer Mittel mit gleichem Wirkstoff, mit einem Wirkstoff aus der gleichen Wirkstoffgruppe oder mit kreuzresistentem Wirkstoff) insgesamt nicht häufiger anwenden als in der Gebrauchsanleitung angegeben. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010)

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111)

Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.

(SB166)

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SF245-02)

Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

(SS206)

Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

Sonstige Auflage:

Nach dem Ende des Zulassungszeitraumes haben Sie über die tatsächlich aufgetretene Befallssituation und die in Verkehr gebrachte bzw. angewendete Mittelmenge sowie die räumlichen Anwendungsschwerpunkte zu berichten. Der Bericht ist dem BVL bis zum 30. September 2026 zu übermitteln.

Das Formblatt zur Berichterstattung finden Sie auf der BVL-Homepage unter:
www.bvl.bund.de > Arbeitsbereiche > Pflanzenschutzmittel > Für Antragsteller > Zulassungsverfahren > Formulare und Muster.

- E Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Signalwort: (S1) Achtung

Gefahrenpiktogramme: (GHS07) Ausrufezeichen, (GHS08) Gesundheitsgefahr, (GHS09) Umwelt

Gefahrenhinweise (H-Sätze):

(H317)

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

(H319)

Verursacht schwere Augenreizung.

(H332)

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

(H373-03)

Kann die Muskulatur schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

(H410)

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Sicherheitshinweise (P-Sätze):

(P101)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

(P102)

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

(P260)

Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen.

(P271)

Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

(P280)

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

(P302+P352)

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:

Mit viel Wasser/ ... waschen.

(P305+P351+P338)

BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN:

Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser ausspülen.

Evtl. vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

(P308+P313)

BEI Exposition oder falls betroffen:

Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

(P362+P364)

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Und vor erneutem Tragen waschen.

(P391)

Verschüttete Mengen aufnehmen.

(P501)

Inhalt/Behälter ... zuführen.

F Sonstige Hinweise

(NB6641)

Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

G Hinsichtlich der Gebühren erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Braunschweig einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Achim Gathmann

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage



Anwendung:

1.	Anwendungsgebiet	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Weißer Fliege
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Erdbeere (FRAVE)
2.	Einsatzgebiet:	Obstbau
3.	Angaben zur sachgerechten Anwendung	
	Anwendungsbereich:	Gewächshaus
	Stadium des Schadorganismus:	Adulte und Larven
	Anwendungszeitpunkt:	Bei Befallsbeginn bzw. Sichtbarwerden der ersten Symptome/ Schadorganismen
	Erläuterung zur Kultur:	Ertrags- und Vermehrungsflächen, nur bei Kulturen in gewachsenem Boden
	Stadium der Kultur:	BBCH 41 - 89
	- <i>in dieser Anwendung:</i>	1
	- <i>für die Kultur bzw. je Jahr:</i>	1
	Anwendungstechnik:	spritzen
	- <i>Erläuterungen:</i>	Reihenbehandlung mit 3-Düsengabel
	Aufwand:	0,625 L/ha in 500 bis 1000 L Wasser/ha
4.	Wartezeiten Erdbeere:	3 Tage